

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

3000 Hannover 1, den 15. Februar 1983
Rote Reihe 6
Anschrift: Landeskirchenamt Hannover, Postfach 37 26 u. 37 27
Durchwahl-Fernruf: (0511) 1941-276
oder Zentrale (0511) 19411
Telegrammanschrift: Landeskirchenamt Hannover
Konten der Landeskirchenkasse Hannover:
Postscheckamt Hannover Nr. 101 00-305 (BLZ 250 100 30)
Landesbank Hannover Nr. 35 913 (BLZ 250 500 00)
Ev. Kreditgenossenschaft Hannover Nr. 6 009 (BLZ 250 607 01)
Nr. 400 III 13 R 152-1
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Rundverfügung G8/1983

Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen gemäß § 66 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung (KGO)

Durch Artikel 1 Nr. 17 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Vorläufigen Kirchenkreisordnung vom 1. Juli 1982 (Kirchl. Amtsbl. S. 89) sind in § 66 Abs. 1 Satz 1 die Nummern 4 und 5 neu gefaßt und die Nummern 15 und 16 angefügt worden (s. auch Neufassung der KGO vom 20. Juli 1982 - Kirchl. Amtsbl. S. 109; RS 12 A). Wir machen darauf aufmerksam und geben ergänzend folgende Hinweise:

- a) Die Genehmigungspflicht in Nummer 4 ist auf alle Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen ausgedehnt worden, um langfristige Bindungen der Kirchengemeinden insbesondere wegen der finanziellen Auswirkungen auf die Landeskirche zu überprüfen. Deshalb ist sowohl deren Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung als auch deren Abgabe und Aufhebung genehmigungspflichtig.

Einrichtungen im Sinne von Nummer 4 sind alle rechtlich oder organisatorisch selbständigen Teile der Kirchengemeindeverwaltung, durch die kirchliche Aufgaben mit haushaltsrechtlichen Folgewirkungen unmittelbar erfüllt werden. Darunter fallen neben den in Nummer 4 beispielhaft aufgeführten Friedhöfen, Kindergärten, Krankenhäusern und Schulen auch Diakoniestationen, Werkstätten für Arbeitslose und ähnliche Einrichtungen.

Bei Friedhöfen ist grundsätzlich jede Erweiterung als wesentliche Erweiterung anzusehen. Unter den Begriff Aufhebung fallen bei Friedhöfen die beschränkte Schließung, die Schließung und die Entwidmung.

Wirtschaftliche Unternehmen sind Aktivitäten der Kirchengemeinde, die in rechtlich selbständiger Form mit der Absicht, Gewinne zu erzielen, betrieben werden sollen. Derartige Unternehmen können nur ausnahmsweise genehmigt werden, weil sie in der Regel nicht dem Auftrag der Kirche entsprechen werden.

- b) Entsprechend der Nummer 4 ist auch die Nummer 5 auf den Abschluß von Pacht- und Betriebsführungsverträgen für Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen sowie zu deren Betrieb erlassene Ordnungen, Gebührenordnungen und Satzungen erweitert worden.

Hinsichtlich der Genehmigung von Ordnungen für Friedhöfe (Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnungen) ist gegenüber dem bisherigen Recht keine Änderung eingetreten.

- c) Aufgrund der besonderen Verpflichtungen des Artikel 20 des Loccumer Vertrages vom 19. März 1955 (RS 20 C) und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30. Mai 1978 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 51) ist den Belangen des Denkmalschutzes durch die Einfügung der Genehmigungspflicht bei Erwerb, Veränderung einschließlich Instandsetzung sowie Veräußerung oder Abbruch von Baudenkmalen in Nummer 15 verstärkt Rechnung getragen worden. In den genannten Fällen besteht unabhängig von Wertgrenzen, wie sie insbesondere in der Dritten Rechtsverordnung zur Ausführung von § 66 KGO genannt sind, eine Genehmigungspflicht.

- d) Wegen der besonderen geschichtlichen und kirchengeschichtlichen Bedeutung des kirchlichen Schriftgutes und im Hinblick auf dessen Erhaltung sind Veräußerung, Veränderung, Verlegung oder Abgabe von Archivgut nach Nummer 16 genehmigungspflichtig.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, daß Beschlüsse und Erklärungen des Kirchenvorstandes auch dann unserer Genehmigung bedürfen, wenn sie nur in Teilen genehmigungspflichtig sind. So sind wir für die Genehmigung der Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften zuständig, wenn davon Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte (§ 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KGO) oder Gegenstände, die geschichtlichen, Kunst- oder Denkmalwert haben (§ 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 KGO), betroffen sind.

Ferner weisen wir darauf hin, daß durch das Gesetz zur Erhöhung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit vom 8. Dezember 1982 (Bundesgesetzblatt I S. 1615) die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte für Streitigkeiten bei vermögensrechtlichen Ansprüchen mit Wirkung vom 1. Januar 1983 auf 5.000,- DM angehoben worden ist. Wir bitten, dies bei der Anwendung von § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und 10 KGO zu beachten und in der Rechtssammlung Nr. 613-2 (Verwaltungsanordnung zur Neuregelung des Pachtwesens) auf Seite 3 in der Fußnote die Zahl "3.000" in "5.000" handschriftlich zu ändern.

gez. Dr. Frank